

## BgA Sportstätten - Berechnung Steuereffekt 2019

### Ergebnis zum 31.12.2019

	<b>Betrag</b>
Erstattung Vorsteuer	45.385,79 €
gezahlte Umsatzsteuer	<u>-8.528,76 €</u>
<b>Steuereffekt 2019</b>	<b>36.857,03 €</b>

Der Vorsteuerabzug ist nur für die anteiligen Aufwendungen für die Fremdnutzung der Sporthallen möglich.

Der Anteil der Fremdnutzung lag im Jahr 2019 bei 64,50 %.

Dieser Sachverhalt ist in den o.g. Zahlen bereits eingeflossen.

Nutzungsentgelte Fremdnutzung Sporthallen -netto-	42.781,34 €
Nutzungsentgelte Fremdnutzung Bäder -netto-	<u>5.720,73 €</u>
<b>Nutzungsentgelte Fremdnutzung -gesamt-</b>	<b>48.502,07 €</b>

Dass es sich hierbei um eine Anlage zum TOP 1 der Niederschrift des Ausschusses für Kultur, Schule und Sport vom 09.06.2021 handelt, bescheinigen:

Tobias Musholt  
Ausschussvorsitzender

Karin Hackling  
Schriftführerin